



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wasser  
3003 Bern

Zug, 21. August 2012 ek

**Botschaft zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die verursachergerechte Finanzierung der Elimination von Spurenstoffen im Abwasser; Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Dr. Müller  
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf ein Schreiben der Vorsteherin des UVEK, Bundesrätin Doris Leuthard, vom 7. Mai 2012 unterbreiten wir Ihnen in eingangs genannter Sache folgende

**Anträge:**

1. Der kantonale Vollzugsaufwand sei durch die Spezialfinanzierung angemessen abzugelten.
2. Für die im Einzelfall angemessene Terminierung des Baus der Anlagen, Einrichtungen oder Kanalisationen ist ein finanzieller Anreiz zu schaffen, namentlich durch Befreiung der Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, wo Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen bereits getroffen sind.

**Begründung:**

1. Wir haben uns bereits in einem Schreiben vom 23. März 2010 betreffend Änderung der Gewässerschutzverordnung für eine Spezialfinanzierung mit eindeutiger Zweckbestimmung ausgesprochen und vorgeschlagen, für die Umsetzung eine Frist von 15 bis 20 Jahre vorzusehen. Diese Vorschläge sind vorliegend im Entwurf für die Änderung des Gewässerschutzgesetzes enthalten, was wir begrüssen. In diesem Entwurf heisst es, der Bund gewähre den Kantonen Abgeltungen für die Erstellung und Beschaffung von bestimmten Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung von organischen Spurenstoffen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen. Die personellen Auswirkungen in den Kantonen sind jedoch nicht zu vernachlässigen. Der Vollzugsaufwand steigt, sei es für Planung,

Umsetzung oder Begleitung der Massnahmen durch Fachleute. Auch dieser Aufwand ist aus dem Ertrag der neuen Abgabe von höchstens 9 Franken pro Einwohnerin und Einwohner zu finanzieren. Der Bund geht selber davon aus, dass er zusätzlichen personellen Aufwand finanzieren muss. Seine Vollzugskosten sind im Gesetzesentwurf bereits erwähnt (Art. 60b Abs. 1 e GSchG), nicht aber jene des Kantons. Eine Ungleichbehandlung von Bund und Kanton liesse sich nicht begründen.

2. Die Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen erfordern Investitionen. Zwar verspricht der Bund Abgeltungen von 75 % der anrechenbaren Kosten. Der verbleibende Viertel kumuliert sich mit den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Anlagen, was die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen dazu bewegen könnte, die Investition möglichst lange hinaus zu schieben, umso mehr als die beträchtlichen zusätzlichen Betriebskosten keine Bundesbeiträge auslösen. Wir halten dafür, einen finanziellen Anreiz zu schaffen, um möglichst bald nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung die Investitionen in Gang zu bringen, sei dies durch Reduktion der Abgabe nach erfolgter Sanierung der Abwasserreinigungsanlage, sei dies durch eine Gleitskala für den Abgeltungssatz, der nach Vorschlag des UVEK stets 75 % betragen soll. In jedem Fall müssen Inhaber von bereits sanierten Abwasserreinigungsanlagen von der zusätzlichen Abwasserabgabe des Bundes befreit werden. Diese Regelung ist finanziell vertretbar, weil der Finanzbedarf des Bundes degressiv ist, je mehr Anlagen bereits saniert sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

**Kopie an:**

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachersee-Ägerisee (GVRZ), Kläranlage Schönau, Friesenham, 6330 Cham
- Baudirektion
- Amt für Umweltschutz